

D A T E N S C H U T Z - R E G L E M E N T

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1987 erlässt gestützt auf
- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Febr. 1986,
sowie
- Art. 14 des Organisationsreglementes vom 2. November 1976
folgendes Reglement:

Geltungsbereich Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Art. 2 ¹ Der Einwohnerregisterführer gibt einer Personendaten durch den Einwohnerregisterführer. ¹ Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

a. Einzelauskünfte.

² Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

b. Listenauskünfte. Art. 3 ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekannt gegeben.

³ Die Bekanntgabe des Zu- und Wegzuges von Gemeindebürgern an politische Parteien ist ohne Bewilligung zulässig.

" Aufsichtsstelle Art. 4 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung erstattet die Rechnungsprüfungskommission über ihre Tätigkeit Bericht.

Gebühren Art. 5 ¹ Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif vom 12. Dezember 1986.

² Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Gemeindeversammlung 11. Dezember 1987 in Walliswil b. Niederbipp.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindegemeinschreiber:

K. Meyer

Kirchler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 20. November 1987 bis 31. Dezember 1987 in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nr. 47 und 48 des Amtsanzeigers vom 20. November und 27. November 1987 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Walliswil b. Niederbipp, 15. Januar 1988

Der Gemeindegemeinschreiber:

Kirchler

Genehmigt.

25. JAN. 1988

Bern, den.....

Der Justizdirektor:

Fleury